

Examenshilfe: Ratenzahlungsvereinbarungen in der zivilrechtlichen Kautelarklausur

Stand: 06. April 2020

Diese Handreichung behandelt ein häufiges Thema in der zivilrechtlichen Kautelarklausur, nämlich das Entwerfen einer Ratenzahlungsvereinbarung. Rein rechtlich betrachtet weist diese Disziplin keinen weit überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad auf. Eine Ratenzahlungsvereinbarung sollte vom Rechtsanwalt des Gläubigers aber immer so aufgesetzt werden, dass eine reibungslose Umsetzung gewährleistet ist und dem Schuldner keine Schlupflöcher eröffnet werden, sich der vollständigen und pünktlichen Zahlung zu entziehen. Diese Gefahr droht, wenn die Vereinbarung ungenau formuliert ist und Raum für Interpretationen oder Unklarheiten lässt. Und genau dort liegen häufig die Schwachstellen in den Klausurleistungen der Referendare.

Hier werden die wesentlichen Punkte dargestellt, die es beim Entwurf einer Ratenzahlungsvereinbarung aus Gläubigersicht zu beachten gilt. Grundlage sind die Rn 131 und 134a aus unserem Skript „Die Anwaltsklausur - Zivilrecht“.

1. Ausgangslage und Herangehensweise

Bei der Ratenzahlungsvereinbarung handelt es sich um einen zweiseitigen Vertrag, in dem sich eine der Vertragsparteien zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrages innerhalb einer bestimmten Zeit oder eines bestimmten Zeitraums verpflichtet. Demnach ist Ausgangslage für die Bearbeitung die Grundstruktur der vertraglichen Regelungspunkte (Skript RA-Klausur, Rn 131). Demzufolge sind die für jeden Vertrag notwendigen Bestandteile Punkt für Punkt abzuarbeiten, nämlich:

- Präambel
- Vertragsparteien
- Haupt- u. Nebenpflichten
- Regelung über Vertragsbindung
- Pflichtverletzungen
- Schlussbestimmungen
- Inkrafttreten d. Vertrages
- Abschlusszeile (Unterschrift, Ort, Datum)

2. Regelungspunkte

Zusätzlich zu den oben genannten Vertragsbestandteilen sind die für eine Ratenzahlungsvereinbarung besonders prägenden Punkte abzuarbeiten.

a. Vertragsparteien

In Bezug auf die Vertragsparteien gibt es lediglich eine Besonderheit, nämlich die Bezeichnung der Parteien einer Ratenzahlungsvereinbarung. Hinsichtlich der Form der Darstellung bedienen Sie sich des Rubrums der

Klageschrift. Weiterhin wird den Parteien eine Bezeichnung zugeordnet, die im Vertragstext verwendet wird. Bei einer Ratenzahlungsvereinbarung bietet sich an die jeweiligen Parteien als „Gläubiger“ und „Schuldner“ zu bezeichnen.

b. Anerkenntnis

Sodann schließt sich die Benennung des Zahlbetrages und dessen Rechtsgrundlage an. Hierdurch begründen Sie ein deklaratorisches Anerkenntnis, mit dem regelmäßig ein Ausschluss von Einwendungen und Einreden einhergeht. Das Anerkenntnis könnte wie folgt formuliert werden:

„1. Der Schuldner verpflichtet sich, aus dem Kaufvertrag vom 15.02.2018 (ggf. Kaufgegenstand zur Konkretisierung ergänzen) an den Gläubiger noch einen Restkaufpreis in Höhe von 3.200,-- EUR zu zahlen.“

Durch das Anerkenntnis verhindert man, dass nach Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung noch einmal Diskussionen über den zu bedienenden Anspruch aufkommen. Der Schuldner kann eben nicht den Versuch unternehmen, mittels Einwendungen und Einreden seiner Zahlungspflicht zu entgehen.

c. Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungsmodalitäten sind neben der Störfallvorsorge der Kern der Ratenzahlungsvereinbarung. Hierbei sind die Fälligkeit und Höhe der Raten anzugeben. Achten Sie auch darauf, dass die Anzahl der Raten zu dem geschuldeten Gesamtbetrag führt. Rechenfehler sind in jedem Fall zu vermeiden. Eine Regelung kann wie folgt lauten:

„2. Dem Schuldner wird nachgelassen, den in Ziffer 1 genannten Betrag in 8 monatlichen Raten à 400,-- EUR zu zahlen. Die Raten sind jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.04.2020 zur Zahlung fällig. Zahlungen mit Erfüllungswirkung können nur auf folgende Bankverbindung des Gläubigers vorgenommen werden. ...“

Vielfach wird in Ratenzahlungsvereinbarungen das jeweilige Fälligkeitsdatum der Raten aufgeführt, aber das Datum der ersten Rate vergessen. Damit entsteht zumindest einmal Diskussionspotential. Man könnte zwar über § 271 BGB die Frage der Fälligkeit lösen. Aber idealerweise ist die Klausel so formuliert, dass kein Rückgriff auf gesetzliche Regelungen notwendig ist.

Die Aufnahme einer Bankverbindung verhindert ebenfalls Diskussionen. Bei anwaltlicher Vertretung wird teilweise ohne Rücksprache auf das Konto des Gläubigeranwalts gezahlt. Solange dieser aber nicht zur Inempfangnahme von Zahlungen bevollmächtigt ist, käme einer solchen Zahlung keine Erfüllungswirkung bei. Man dämmt darüber hinaus auch Diskussionen über angebliche Barzahlungen ein. Es werden klare Verhältnisse geschaffen.

d. Störfallvorsorge

aa.

Was passiert, wenn der Schuldner eine Rate nicht pünktlich oder nicht vollständig zahlt? Bleibt der Gläubiger an die ratenweise Tilgung gebunden oder kann er den Gesamtbetrag fällig stellen. Letzteres wäre nur möglich, wenn er ein Lösungsrecht hätte. Ein Rücktritt gem. § 323 BGB scheidet ersichtlich aus, weil eine Ratenzahlungsvereinbarung kein gegenseitiger Vertrag ist. Ob ein Kündigungsrecht gem. § 314 BGB besteht, hängt davon ab, ob eine Ratenzahlungsvereinbarung ein Dauerschuldverhältnis ist. Dies ist zumindest fraglich. Losgelöst davon würde ein Kündigungsrecht eine vorherige Abmahnung und damit eine weitere Verzögerung mit sich bringen. Demzufolge sollte eine Gesamtfälligestellung vereinbart werden.

„3. Gerät der Schuldner mit einer Rate ganz oder teilweise mehr als 7 Tage in Verzug, wird der sodann noch offene Restbetrag sofort insgesamt zur Zahlung fällig.“

Hierdurch entsteht ein Automatismus, der die Gesamtfälligkeit nicht von einer weiteren Erklärung abhängig macht, sondern diese ohne Weiteres auslöst.

bb.

Wenn man den Anreiz für eine pünktliche Zahlung erhöhen möchte, kann man dies mit einer so genannten Chicago-Klausel erreichen. Hiernach verpflichtet sich der Schuldner zur Zahlung eines höheren Betrages. Wird aber ein geringerer Betrag vollständig und fristgerecht gezahlt, entfällt der Rest. Hierdurch hat der Schuldner auch entsprechend Druck, pünktlich zu zahlen, da sich andernfalls seine Schuld erhöht.

Zur Umsetzung wird also der zu zahlende Gesamtbetrag entsprechend erhöht. Für unser Beispiel gehen wir von einem Betrag von 4.000,-- EUR aus. Sodann formuliert man wie folgt:

„4. Zahlt der Schuldner 8 Raten à 400,-- EUR pünktlich und vollständig, wird der sodann noch offene Restbetrag erlassen.“

Durch die gewählte Formulierung haben sie einen aufschiebend bedingten Erlass gem. der §§ 158 Abs. 1, 397 BGB formuliert. Das hat für den Gläubiger den Vorteil, dass bereits der höhere Anspruch entstanden ist und der Schuldner im Streitfall die Voraussetzungen für den Erlass darlegen und beweisen muss.

e. Titulierung

Schließlich sollte man immer über eine Titulierung nachdenken, damit im Falle ausbleibender Zahlungen sofort vollstreckt werden kann.

Eine Titulierung lässt sich am einfachsten über UWE (Unterwerfungserklärung gem. § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) erreichen. Hier fallen allerdings auch Beurkundungskosten beim Notar an. Alternativ könnte man auch an einen

Anwaltsvergleich gem. § 796 a ZPO denken. Dieser kann gem. § 796 b ZPO oder gem. § 796 c ZPO (letzterer nur einvernehmlich) für vollstreckbar erklärt werden. Der Nachteil eines Anwaltsvergleichs ist aber ein relativ

aufwändiges Procedere. Der Vergleich muss gem. § 796 a Abs. 1 ZPO bei einem Amtsgericht hinterlegt und auf Antrag durch gerichtlichen Beschluss für vollstreckbar erklärt werden. Letzteres setzt eine Anhörung des Gegners und die Prüfung des § 796 a Abs. 3 ZPO voraus. Demzufolge ist das ganze Verfahren zeitaufwändig und verhindert eine zügige Zwangsvollstreckung. Dies sind Aspekte, die im Rahmen der Zweckmäßigkeitserwägungen zu berücksichtigen sind.

Beachtet man dieses Handout, kann man die bei einer Ratenzahlungsvereinbarung auftretenden Fallen gut umgehen und eine rechtlich einwandfreie und für den Mandanten gut umsetzbare Lösung erarbeiten.

RA Thorsten S. Lühl